

Az.: 5 D 97/12
1 K 1091/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Abfallgebühren 2009
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 19. Oktober 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juli 2012 - 1 K 1091/11 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht abgelehnt wurde, ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i. V. m. den §§ 114 ff. ZPO nicht vorliegen, weil die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Satz 1 ZPO).
- 2 Voraussetzung für die hinreichende Erfolgsaussicht einer Klage in diesem Sinne ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Obsiegens des jeweiligen Klägers. Hierzu bedarf es der Feststellung, dass bei summarischer Prüfung der Ausgang des Verfahrens als zumindest offen erscheint. Daran fehlt es hier, da nicht ersichtlich ist, dass der an den Kläger als Insolvenzverwalter gerichtete Bescheid der Beklagten vom 25. Januar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. August 2011 über die Festsetzung von Abfallgebühren für das Kalenderjahr 2009 (80,30 €) rechtswidrig sein könnte.
- 3 Die zutreffende Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass die vom Kläger verwaltete insolvente GmbH im Kalenderjahr 2009 noch Schuldnerin der streitigen Abfallgebühren war, weil deren Eigentum an dem Grundstück, für dessen Entsorgung die Abfallgebühren festgesetzt wurden, erst am 29. Dezember 2009 gewechselt hat

und daher die neue Eigentümerin erst ab 1. Januar 2010 Gebührenschnldnerin geworden ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung der Beklagten vom 8. Dezember 2008), stellt der Kläger nicht mehr in Frage. Ebenso wenig steht die Festsetzung der Abfallgebühren für das Grundstück auf Grundlage dieser Satzung nach Grund und Höhe als solche in Streit. Rechtsfehler sind insoweit auch nicht ersichtlich.

- 4 Zu Recht hat das Verwaltungsgericht schließlich angenommen, dass der Bescheid über die Festsetzung der Abfallgebühren nicht deshalb unwirksam oder rechtswidrig ist, weil der Kläger als Insolvenzverwalter gemäß § 208 Abs. 1 InsO am 27. November 2007 die Masseunzulänglichkeit und am 20. Mai 2010 die erweiterte Masseunzulänglichkeit auch für Neumasseverbindlichkeiten angezeigt hat. Denn im Ergebnis gilt im Abgabenrecht nichts anderes als das nach der vom Verwaltungsgericht zitierten Rechtsprechung zum Immissionsschutzrecht, wo die zuständige Behörde ungeachtet der Anzeige der Masseunzulänglichkeit den polizeipflichtigen Insolvenzverwalter zur Erfüllung seiner immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten durch Verwaltungsakt in Anspruch nehmen kann, weil das aus der Anzeige der Masseunzulänglichkeit folgende Vollstreckungsverbot gemäß § 210 InsO nur die Durchsetzung der Ordnungsverfügung (die Kosten der Ersatzvornahme) betrifft (VGH BW, Beschl. v. 17. April 2012 - 10 S 3127/11 -, juris Rn. 9/10 = NVwZ-RR 2012, 460 ff.; ebenso: BVerwG, Urt. v. 22. Oktober 1998 - 7 C 38/97 -, juris Rn. 15 = NJW 1999, 1416 ff.).
- 5 In der finanzgerichtlichen Rechtsprechung ist insoweit höchstrichterlich geklärt, dass vom Insolvenzverwalter begründete Abgabenforderungen, die Masseverbindlichkeiten i. S. d. § 55 InsO darstellen, auch dann gemäß § 155 Abs. 1 AO mittels Verwaltungsakt festzusetzen sind, wenn der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Abs. 1 InsO angezeigt hat, weil diese Festsetzung gemäß § 218 Abs. 1 AO erst die Grundlage für die Verwirklichung (die Erhebung) der Abgabe schafft. Wegen dieser in der Abgabenordnung angelegten Trennung des Festsetzungsverfahrens (§§ 155 ff. AO) vom Erhebungsverfahren (§§ 218 ff. AO) beschränkt das Vollstreckungsverbot des § 210 InsO hier lediglich die Befugnis der Behörde, den Verwaltungsakt zu vollstrecken, nicht aber, ihn zu erlassen (BFH, Urt. v. 29. August 2007 - IX R 58/06 -, juris Rn. 13/14 = ZIP 2007, 2083 f.). Nichts anderes

kann daher für die Erhebung der hier streitigen Abfallgebühren gemäß § 3a Abs. 1 SächsABG i. V. m. den §§ 9 ff. SächsKAG gelten, weil das Sächsische Kommunalabgabenrecht diese systematische Trennung des Festsetzungs- vom Erhebungsverfahren aus der Abgabenordnung übernommen hat (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c und Nr. 5 SächsKAG).

6 Dass es sich bei der streitigen Abfallgebührensschuld für das Kalenderjahr 2009 um eine Masseverbindlichkeit i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO handelt, die im Unterschied zu Insolvenzforderungen i. S. d. § 38 InsO nicht vor, sondern erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet werden, gemäß § 53 InsO aus der Insolvenzmasse vorweg zu berichtigen sind und deshalb nach gesicherter Rechtsprechung auch während des Insolvenzverfahrens durch Leistungsbescheid gegenüber dem Insolvenzverwalter festzusetzen sind (so schon zur Konkurs- und Gesamtvollstreckungsordnung: BVerwG, Urt. v. 12. Juni 2003 - 3 C 21/02 -, juris Rn. 16 = NJW 2003, 3576 ff.), bestreitet der Kläger nicht. Hieran bestehen auch keine Zweifel, weil das Insolvenzverfahren bereits am 14. November 2007 eröffnet wurde, während der Rechtsgrund für die Gebührenforderung vom Kläger als Insolvenzverwalter erst 2009 im Rahmen der Verwaltung der Insolvenzmasse (der GmbH) durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung der Beklagten gelegt wurde.

7 Daraus folgt im Übrigen, dass das Vollstreckungsverbot des § 210 InsO hier jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar ist, weil die erste Anzeige der Masseunzulänglichkeit bereits am 27. November 2007 erfolgte, so dass die Gebührenforderung für 2009 nicht nur erst nach Insolvenzeröffnung, sondern auch erst nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet wurde und somit gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 2 InsO eine Neumasseverbindlichkeit darstellt, für die das Vollstreckungsverbot des § 210 InsO nicht gilt.

8 Ob eine weitere Anzeige der Masseunzulänglichkeit auch für Neumasseverbindlichkeiten (wie hier diejenige vom 20. Mai 2010) analog § 208 Abs. 1 InsO die gleiche das Prozessgericht bindende, die Vollstreckung gemäß § 210 InsO und damit eine Leistungsklage ausschließende Wirkung hat, wie die erste Anzeige unmittelbar gemäß § 208 Abs. 1 InsO, oder ob der Insolvenzverwalter bei

Unzulänglichkeit der Insolvenzmasse zur Berichtigung selbst der Neumasseverbindlichkeiten dies im jeweiligen Prozess substantiiert einwenden und beweisen müsste, um einer Leistungsklage das Rechtsschutzbedürfnis zu nehmen und den Neumassegläubiger auf eine bloße Feststellungsklage zu verweisen, ist selbst im Zivilprozess streitig (dies offen lassend, aber eher zu letzterem tendierend: BGH, Urt. v. 3. April 2003 - IX ZR 101/02 -, juris Rn. 37 bis 41 = NJW 2003, 2454 ff.; dem ausdrücklich folgend: BAG, Urt. v. 4. Juni 2003 - 10 AZR 586/02 -, juris Rn. 27 = ZIP 2003, 1850 ff.).

- 9 Jedenfalls ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die analoge Anwendung der §§ 207 ff. InsO, insbesondere des § 210 InsO, auf den Fall der - angezeigten bzw. im Prozess dargelegten und bewiesenen - Masseunzulänglichkeit auch für Neumasseverbindlichkeiten nur dann gerechtfertigt, wenn mehrere Neumassegläubiger miteinander in Konkurrenz stehen, weil nur dann ein Bedürfnis besteht, durch analoge Anwendung des § 210 InsO einen Wettlauf konkurrierender Gläubiger bei der Vollstreckung der Neumasseverbindlichkeiten in die Insolvenzmasse zu vermeiden (BGH, Urt. v. 13. April 2006 - IX ZR 22/05 -, juris Rn. 18/19 = ZIP 2006, 1004 ff.).
- 10 Vorliegend ist jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass neben der Beklagten mit ihrer Abfallgebührenforderung weitere konkurrierende Neumassegläubiger existieren, so dass ungeachtet der Besonderheiten der Abgabenordnung hier selbst nach zivilprozessualen Maßstäben das Vollstreckungsverbot des § 210 InsO weder unmittelbar noch analog zu berücksichtigen wäre.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 50,00 € erhoben wird.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*